



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 - Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit	3
§ 3 - Zweck	3
§ 4 - Aufgaben	4
§ 5 - Gemeinnützigkeit	4
§ 6 - Mitglieder, Mitgliedschaft	4
Ordentliche Mitglieder	4
Außerordentliche Mitglieder	5
Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung	5
Ehrenmitglieder	5
Förderer	5
§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 - Rechte der Mitglieder	6
Allgemeine Rechte	6
Stimmrechte	6
§ 9 - Pflichten der Mitglieder und Beitragsleistung	6
§ 10 - Ende der Mitgliedschaft	7
Austritt	7
Auflösung	7
Ausschluss	7
Aberkennung und fehlender Nachweis der Gemeinnützigkeit	8
§ 11 - Organe	8
Der Kreissportverbandstag	8
Der Beirat	9
Der Vorstand	9
Das Verbandsschiedsgericht	10
Der Geschäftsführer als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB	11
§ 12 - Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen, Verbandsstrafen	11
Einladung	11
Anträge	12
Beschlussfähigkeit	12

Beschlussfassung	12
Fehlerhafte Beschlüsse.....	13
Wahlen.....	13
Verbandsstrafen.....	14
§ 13 - Sportjugend des KSV	15
§ 14 - Fachsparten und Ausschüsse	15
Fachsparten	15
Ausschüsse.....	16
§ 15 - Rechnungsprüfung	16
§ 16 - Ordnungen/Richtlinien.....	16
§ 17 - Vergütungen für die Verbandstätigkeit	16
§ 18 - Hauptamtliche Verwaltung	17
§ 19 - Datenverarbeitung und Internet.....	17
§ 20 - Haftungsbeschränkungen	18
§ 21 - Auflösung des Verbandes	18
§ 22 - Änderung der Satzung ohne Verbandstag	18
§ 23 - Gültigkeit dieser Satzung	18

Präambel

Der Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV) als Dachverband soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit nur die männliche Sprachform verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Register-Nr. 516 eingetragen. Der Sitz des KSV ist Elmshorn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit

Der KSV

- bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität,
- fördert innerhalb der Verbandsarbeit die soziale Integration,
- tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und sonstigen ausgrenzenden Haltungen und Handlungen entschieden entgegen,
- fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbstständigkeit der Vereine die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten,
- und seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich insbesondere zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Darüber hinaus treten sie jeglicher Form von interpersoneller Gewalt entgegen.

Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des KSV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sanktionen wie Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

Wählbar in ein Amt des KSV sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Verbandes in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbandes eintreten und sie durchsetzen.

§ 3 - Zweck

Zweck des KSV ist

- die Förderung des Sports,
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen,
- die Förderung der Jugendhilfe und Unterstützung der Jugendarbeit seiner Mitglieder.

§ 4 - Aufgaben

Der KSV verwirklicht seinen Zweck durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Er plant und entwickelt Konzepte für die Sportförderung.
- Er fördert
 - die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Vorstandsmitgliedern, Organisationsleitern und Jugendleitern.
 - die Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport.
 - die fachliche und überfachliche Jugendarbeit seiner Mitglieder.
 - den Kinder- und Jugendschutz im Sport.
 - die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport. Jedes Amt im KSV steht gleichermaßen Frauen und Männern offen.
 - die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport.
 - Konzeptionen in den sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im und durch Sport.
 - die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport.
 - die Bekämpfung des Dopings im Sport durch Maßnahmen zur Prävention und Aufklärung. Er erkennt den Nationalen Anti Doping Code in seiner jeweils geltenden Fassung an.
- Er arbeitet mit Politik und Gesellschaft sowie deren Einrichtungen zusammen.
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der KSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Verbandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, arbeiten - unbeschadet des § 17 „Vergütungen für die Verbandstätigkeit“ - ehrenamtlich.

Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Kreis Pinneberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 - Mitglieder, Mitgliedschaft

Der KSV ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV). Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, Ehrenmitglieder und Förderer an.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder im Vereinsregister eingetragene Sportverein mit Sitz im Kreis Pinneberg werden. Seine Satzung und Bestrebungen dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen.

Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Regionale Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern des KSV Pinneberg, wenn die Zusammenschlüsse ihren Sitz im Kreis Pinneberg, die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins haben und den Sport fördern. Ihre Satzungen dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen.

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung kann jeder Fachverband mit Sitz im Kreis Pinneberg werden, für den im LSV/DOSB ein Fachverband besteht. Eine Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn der Verband seinen Sitz nicht im Kreis Pinneberg hat, jedoch Mitgliedsvereine hat, die ordentliche Mitglieder des KSV Pinneberg sind.

Satzung und Bestrebungen dieser Verbände dürfen der Satzung des KSV nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes hierzu berufen werden.

Förderer

Förderer sind Personen oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Verbandes fördern.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den KSV-Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Förderern.

Dem Antrag sind ein Verzeichnis über die betriebenen Sportarten, die Mitgliederzahlen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und die im Vereinsregister eingetragene Satzung sowie der Nachweis über die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt beizufügen.

Kreisfachverbände, die im Vereinsregister eingetragen sind, erlangen auf Antrag die Mitgliedschaft durch Beschluss des KSV-Vorstandes. Dem Antrag sind beizufügen:

- die im Vereinsregister eingetragene Satzung,
- ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- Nachweis der Anerkennung als gemeinnütziger Verein,
- Aufstellung der Kreisfachverbandsmitglieder.

Nicht in das Vereinsregister eingetragene Untergliederungen von Schleswig-Holsteinischen Landesfachverbänden, die kreisweit tätig sind, erlangen auf Antrag die Mitgliedschaft durch Beschluss des KSV-Vorstandes. Sie werden als Fachsparten behandelt. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- die im Vereinsregister eingetragene Satzung des Landesfachverbandes,
- ein Auszug aus dem Vereinsregister des Landesfachverbandes,

- Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Landesfachverbandes,
- Aufstellung der Fachspartenmitglieder.

Über die Aufnahme entscheidet – bei ordentlichen Mitgliedern vorbehaltlich der Aufnahme durch den LSV – der KSV-Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

Allgemeine Rechte

Die Mitglieder des KSV haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht:

- in ihren Angelegenheiten jede ideelle Unterstützung vom KSV zu beanspruchen und auch zu erhalten, dabei dürfen die Interessen anderer Mitglieder und die des KSV nicht beeinträchtigt werden,
- an den Mitteln, die der KSV zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden,
- die Einrichtungen des KSV zu nutzen und sich in Fragen der Organisation und der Verwaltung beraten zu lassen.

Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat im KSV Sitz und Stimme. Die Anzahl der Stimmen für den Verbandstag ergeben sich anhand der Mitglieder und zwar:

- für die ersten 100 Mitglieder eine Stimme und
- für jeweils weitere angefangene 500 Mitglieder je eine weitere Stimme.

Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die am Anfang eines Jahres in der Mitgliederbestandserhebung gemeldete Zahl der Mitglieder ausschlaggebend. Beitragsrückstand am Verbandstag führt zum Verlust des Stimmrechts.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich auf dem Verbandstag durch mindestens eine/n von ihm bestimmte/n Delegierte/n vertreten zu lassen. Die dem Verein zustehenden Stimmen können durch den Vertreter des Vereins nur einheitlich (gebündelt) abgegeben werden.

Sitz und personengebundene Stimme im KSV-Verbandstag/Beirat haben auch folgende Personen; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden:

- die Mitglieder des KSV-Vorstandes,
- Vorsitzende der außerordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der Fachsparten oder deren Stellvertreter,
- Ehrenmitglieder.

Förderer haben im KSV-Verbandstag/Beirat weder Sitz noch Antrags- und Stimmrecht.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder und Beitragsleistung

Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Grundsätzen und Beschlüssen des KSV durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Sports einzusetzen. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder müssen den Prinzipien der KSV-Satzung und den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Die Mitglieder müssen auf Verlangen des Vor-

standes durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachweisen, dass sie als gemeinnützig anerkannt sind. Gleiches gilt für nicht in das Vereinsregister eingetragene Untergliederungen von schleswig-holsteinischen Landesfachverbänden.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verbandstag ordnungsgemäß beschlossenen Beitrag und ggf. Umlagen zu zahlen.

Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar fällig. Die Mitglieder des KSV sind verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Mit dem Aufnahmeantrag wird diese Verpflichtung anerkannt. Gebühren für Rücklastschriften aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, hat das Mitglied zu tragen.

Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Verbandsschulden der Verbandstag beschließen, von den ordentlichen Mitgliedern eine einmalige Umlage zu erheben. Die Höhe der Umlage, die als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen ist, darf das 2-fache des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die ordentlichen Mitglieder müssen die vom Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. geforderte jährliche Bestandsmeldung termingerecht einreichen. Der KSV ist berechtigt, die jährliche Mitgliederbestandsaufnahme zu prüfen.

§ 10 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSV endet

- mit dem Austritt,
- mit der Auflösung,
- mit dem Ausschluss,
- wenn die Mitgliedschaft im LSV endet,
- mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit,
- wenn die Gemeinnützigkeit nicht auf Verlangen des Vorstandes nachgewiesen wird,
- mit dem Tod eines Ehrenmitglieds.

Für ordentliche Mitglieder endet die Mitgliedschaft auch, wenn das Mitglied seinen Sitz nicht mehr im Kreis Pinneberg hat.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem KSV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des KSV durch satzungsgemäß Vertretungsberechtigte des Mitglieds erklärt werden.

Auflösung

Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, so ist dies unter Beifügung des satzungsgemäßen Beschlusses dem KSV-Vorstand mitzuteilen. Bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres hat das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV.

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem KSV ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Organ des KSV

mit Ausnahme des besonderen Vertreters nach § 30 BGB berechtigt. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beginnt 3 Tage nachdem das Anhörungsschreiben an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar abgesandt wurde.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Verbandstag/Beirat zu.

Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag/Beirat endgültig.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Verbandsverfahrens unberührt. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den KSV. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.

Aberkennung und fehlender Nachweis der Gemeinnützigkeit

Wird einem ordentlichen, außerordentlichen oder einem als gemeinnützig anerkannten Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt, endet die Mitgliedschaft nach Bestandskraft der Aberkennung. Ebenso erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den KSV. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied seine Verpflichtung nicht erfüllt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Verlangen des Vorstandes nachzuweisen.

§ 11 - Organe

Die Organe des Kreissportverbandes sind:

- der Kreissportverbandstag,
- der Beirat,
- der Vorstand,
- das Verbandsschiedsgericht,
- der Geschäftsführer als Besonderer Vertreter des Verbandes gemäß § 30 BGB.

Mitglieder in Organen dürfen, mit Ausnahme des Geschäftsführers, nur Personen sein, die einem Mitglied des KSV angehören.

Der Kreissportverbandstag, die Beiratstagung und die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Der Kreissportverbandstag

Als oberstes Organ des Verbandes findet der ordentliche Verbandstag jeweils im zweiten Quartal in Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Ein außerordentlicher Verbandstag findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/5 der Mitglieder, der Beirat oder der Vorstand ihn beantragen. Der Antrag ist schriftlich (Textform ist ausreichend) zu stellen und zu begründen. Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Verbandstages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Festsetzung der Tagesordnung für den Verbandstag,
- Festlegung der Aufgaben und Ziele des Verbandes, insbesondere anhand der vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne nach Anhörung der einzelnen Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Entwicklung der Sportstiftung KSV Pinneberg
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse einschließlich Ausweis von Rücklagen und Anträge,
- Festsetzung von Beiträgen und einmaligen Umlagen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Änderung/Neufassung der Satzung,
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem Verbandsvorstand,
- den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertretern,
- den Vorsitzenden/Leitern der Fachverbände/Fachsparten im KSV oder deren Stellvertretern,
- den vom Verbandstag gewählten 16 Vereinsvertretern,
- den Ehrenmitgliedern.

Die gewählten 16 Vereinsvertreter dürfen außer dem Verbandstag keinem anderen Organ des KSV angehören.

Der Beirat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für die Verbandsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse des Verbandstages übertragen wurden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die vorläufigen Jahresabschlüsse einschließlich Ausweis von Rücklagen,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Zuwahl vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschiedener Rechnungsprüfer bis zum nächsten Verbandstag.

In Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist der Beirat einmal einzuberufen und zwar innerhalb des ersten Halbjahres und im Bedarfsfall. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich (Textform ist ausreichend) zu stellen und zu begründen.

Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- fünf stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Vorsitzenden der Sportjugend des KSV.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Verbandes,

soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er setzt die vom Verbandstag gefassten Beschlüsse um.

Der Vorstand leitet und erledigt darüber hinaus die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Sportstiftung KSV Pinneberg. Er darf sich dafür der Geschäftsstelle des KSV bedienen.

Es gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind die Einzelheiten der internen Aufgabenverteilung zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB vor regulärem Ablauf der Amtszeit kann nur schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB oder zu Protokoll des Verbandstages erklärt werden.

Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

Über den Ausschluss vom Vorstandsamt entscheidet auf Antrag das Verbandsschiedsgericht. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Organ des KSV mit Ausnahme des besonderen Vertreters nach § 30 BGB berechtigt. Der Ausschlussgrund ist dem betreffenden Vorstandsmitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verbandsschiedsgericht zu erklären. Die Frist beginnt 3 Tage, nachdem das Anhörungsschreiben an die zuletzt vom Vorstandsmitglied dem Verband bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar abgesandt wurde.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Verbandsschiedsgericht. Der Entbindungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Vorstandsmitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Vorstandsmitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Verbandstag/Beirat zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag/Beirat endgültig.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Verbandsverfahrens unberührt. Das entbundene Vorstandsmitglied verliert mit Rechtskraft des Entbindungsbeschlusses alle Rechte und Ansprüche an den KSV. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.

Das Verbandsschiedsgericht

Das Verbandsschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes dürfen keinem anderen Organ des KSV als dem Kreissportverbandstag und dem Beirat angehören. Zusätzlich sind durch den Verbandstag zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird durch Losentscheid ein Ersatzmitglied ermittelt.

Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern einerseits und dem Vorstandsvorstand andererseits sowie bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder untereinander.

Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auch über

- a) einen Antrag auf Entbindung eines Vorstandsmitglieds von seinem Amt und
- b) Beschwerden gegen verhängte Verbandsstrafen.

Das Verbandsschiedsgericht ist darüber hinaus zuständig für eine Empfehlung an den Verbandstag, einer Person die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen.

Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag (Textform ist ausreichend) eines Mitgliedes oder des Verbandsvorstandes von seinem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seiner Stellvertretung einberufen. Es ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich mitzuteilen und für alle Beteiligten verbindlich. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen verhängte Verbandsstrafen bleibt den Betroffenen nach Abschluss des internen Verbandsverfahrens der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Der Geschäftsführer als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

Der hauptamtliche Geschäftsführer hat die Stellung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer als Besonderer Vertreter soll in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn das Amtsgericht zustimmt.

Er wird vom Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers als Besonderer Vertreter nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder den Verbandstag.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung des Geschäftsführers als Besonderer Vertreter und dem Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verband nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 7.000 Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Dies gilt auch, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit handelt, die sonst in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fallen würde.

Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Arbeitgeberfunktion obliegt dem Vorstand.

Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 12 - Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen, Verbandsstrafen

Einladung

Die Einladung zu dem ordentlichen Verbandstag/der Beiratstagung wird von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und muss allen Mitgliedern mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher zugegangen sein. Im Falle eines außerordentlichen Verbandstages verkürzt sich die Frist auf drei Wochen.

Die Einladung ist an die letzte, dem KSV vom Mitglied bekannt gegebene Adresse zu richten. Hat das Mitglied dem KSV eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, kann dieses Mitglied auch per E-Mail eingeladen werden. Maßgebend ist die dem KSV vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einladung per E-Mail ersetzt die briefliche Einladung.

Die Unterlagen zur Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind der Einladung beizufügen.

Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar abgesandt wurde.

Anträge

Anträge an den Verbandstag/Beirat können mit Begründung von Mitgliedern und vom Vorstand bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag/der Beiratstagung gestellt werden. Ordnungsgemäß in der KSV-Geschäftsstelle eingegangene Anträge sind den Mitgliedern und dem Vorstand brieflich bzw. per E-Mail zwei Wochen vor dem Verbandstag/der Beiratstagung zur Kenntnis zu bringen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrages auf dem Verbandstag/der Beiratstagung das Wort erteilt werden.

Nicht fristgerechte Anträge können dem Verbandstag/Beirat nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung/Tagung der Organe ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle in der Satzung vorgegebenen Vorstandspositionen besetzt sind.

Beschlussfassung

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst der Verbandstag/Beirat/Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von 1/10 der beim Verbandstag oder bei der Beiratstagung anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist zulässig.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten des Verbandstages erforderlich.

Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet der Verbandstag/Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand durch einfachen Beschluss.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (§ 126 b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Vorstand darf Beschlüsse auch in einer virtuellen Vorstandssitzung (z. B. Videokonferenz) oder im Umlaufverfahren (z. B. Telefon, E-Mail) treffen. Voraussetzung ist die Zustimmung aller an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder. Dies ist zu dokumentieren.

Fehlerhafte Beschlüsse

Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen können nur binnen eines Monats ab Beschlussfassung gestellt werden. Gleiches gilt für die Anfechtung von Beschlüssen und wenn die Unwirksamkeit von Beschlüssen verbandsintern gerügt werden soll.

Die Anfechtung kann nicht auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, gestützt werden. Es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

Anträge auf Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von Beschlüssen sind gegenüber dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu stellen. Gleiches gilt für die die Anfechtung von Beschlüssen.

Jedes von einem Beschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Antragstellung berechtigt.

Bevor staatliche Gerichte angerufen werden dürfen, muss zuvor ggf. das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt worden sein.

Wahlen

Im jeweiligen Wechsel beginnend im Jahr 2000 werden gewählt:

- der Vorsitzende,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- acht Vereinsvertreter des Beirates,
- zwei Rechnungsprüfer.

Am nächsten Verbandstag sind zu wählen:

- drei stellvertretende Vorsitzende,
- acht Vereinsvertreter des Beirates,
- das Verbandsschiedsgericht,
- ein Rechnungsprüfer.

Die Kandidaten zur Wahl der Rechnungsprüfer und der Vereinsvertreter im Beirat dürfen nicht vom KSV-Vorstand vorgeschlagen werden. Mit Ausnahme der Rechnungsprüfer ist eine Wiederwahl möglich.

Die Amtszeit der Gewählten beträgt vier Jahre. Sie endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Dagegen können die vorgeschlagenen Beiratsmitglieder insgesamt gewählt werden. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Sollte auf dem KSV-Verbandstag eine vakante Vorstandsposition nicht besetzt werden können, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied maximal drei weitere Monate im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag selbst. Die Mitglieder sind darüber in geeigneter Form zu unterrichten. Die Vertretungsberechtigung ist im Vereinsregister einzutragen.

Scheidet ein Organ- oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch im Umlaufverfahren (Textform) beschlossen werden

- a) für Vorstandsmitglieder, wie oben geregelt, durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder,
- b) für sonstige Organ-/Gremienmitglieder durch den Verbandstag,
- c) für Rechnungsprüfer durch den Beirat.

Über jede/n Verbandstag/Beiratstagung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Bestimmungen im Abschnitt „Einladung“ zu E-Mail gelten entsprechend. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet der nächste Verbandstag/Beirat.

Verbandsstrafen

Bei festgestellten Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes, insbesondere den Kinder- und Jugendschutz sowie Formen der interpersonellen Gewalt, können Verbandsstrafen gegen

- a) Mitglieder des KSV (s. § 6 der Satzung),
 - b) Vorstandsmitglieder des KSV,
 - c) Mitglieder des Beirats,
 - d) ehrenamtlich für den KSV tätige Personen,
 - e) vom KSV geehrte natürliche Personen
- ausgesprochen werden.

Verbandsstrafen können auch ausgesprochen werden, wenn dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten und Handeln, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Verbandes oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation geschadet wird.

Mögliche Verbandsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Beirats oder einer Arbeitsgruppe, eines Gremiums oder gegen berufene sachverständige Einzelpersonen oder Delegierte sind

- a) Verwarnung,
- b) Abberufung aus Ämtern,
- c) zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt im KSV zu bekleiden,
- d) Aberkennung und Rückgabe von KSV-Auszeichnungen (Ehrenmitgliedschaft, Ehrennadel etc.),
- e) Ausschluss aus dem KSV.

Die Bestellung als Vorstandsmitglied des KSV endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

Mögliche Verbandsstrafen gegen Mitgliedsorganisationen des KSV sind

- a) Verwarnung,
- b) Aberkennung und Rückgabe von Ehrungen, die der KSV der Mitgliedsorganisation selbst oder einem Einzelmitglied der Mitgliedsorganisation verliehen hat,
- c) zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot, dass der Mitgliedsorganisation zugehörige Personen Ämter im KSV ausüben dürfen,
- d) zeitlich beschränkter Entzug des Stimmrechts beim Verbandstag für bis zu maximal zwei ordentliche Verbandstage des KSV,
- e) zeitlich beschränkte und in der Höhe angemessene Kürzung der Mittelweitergabe,
- f) Ausschluss (s. § 10 der Satzung).

Verbandsstrafen können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.

Zuständig für die Verhängung von Verbandsstrafen ist grundsätzlich der Vorstand. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zuständig ist der Verbandstag auf Antrag des Verbandsschiedsgerichts. Zuständig für Verbandsstrafen gegen einzelne Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer ist der Beirat bzw. für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied von seinem Amt entbunden werden soll, das Verbandsschiedsgericht.

Erforderlich für die Verhängung von Verbandsstrafen ist ein Antrag an das jeweils zuständige Organ des KSV. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Organ des KSV mit Ausnahme des besonderen Vertreters nach § 30 BGB berechtigt.

Der Grund für die vorgesehene Verbandsstrafe ist dem Betroffenen samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat gegenüber dem zuständigen Organ zu erklären. Die Frist beginnt 3 Tage, nachdem das Anhörungsschreiben an die zuletzt vom Betroffenen dem Verband bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar abgesandt wurde.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das zuständige Organ. Dessen Beschluss wird sofort wirksam. Er ist dem Betroffenen unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung zu. Die Beschwerde mit Begründung ist schriftlich an das Verbandsschiedsgericht zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

In einem Amtsenthebungsverfahren von Vorstandsmitgliedern des KSV ist die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, mit Begründung an den Beirat zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich an die zuletzt dem Verband bekannt gegebene Adresse mitzuteilen. Nach Abschluss des internen Verfahrens bleibt der Weg zu den ordentlichen Gerichten unberührt.

Für einen Ausschluss gelten die in § 10 der Satzung im Abschnitt „Ausschluss“ getroffenen Regelungen.

§ 13 - Sportjugend des KSV

Die Sportjugend des KSV ist die Jugendorganisation des KSV. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Jahresrechnung einschließlich der ausgewiesenen Rücklagen und Haushaltsvoranschlag sind vor der Jugendvollversammlung dem Vorstand des KSV vorzulegen. Die Jahresrechnung einschl. der ausgewiesenen Rücklagen unterliegt vor ihrer Annahme durch die Jugendvollversammlung der Prüfung durch die Rechnungsprüfer des KSV.

§ 14 - Fachsparten und Ausschüsse

Fachsparten

Zur Förderung von in Mitgliedsvereinen betriebenen Sportarten, für die keine Kreisfachverbände bestehen, aber im LSV/DOSB Fachverbände existieren, kann der KSV-Vorstand Fachsparten gründen. Sie werden von einem Fachspartenleiter geführt, dem Beisitzer zugeordnet werden können. Sie sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die den KSV dauerhaft verpflichten. Näheres regeln die KSV-Richtlinien „Förderung der Fachsparten und Kreisfachverbände“.

Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können, die jedoch Mitglieder der angeschlossenen Vereine sein sollten. Sie werden von einem Vorstandsmitglied des KSV bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien.

§ 15 - Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen keinem anderen Organ des KSV als dem KSV-Verbandstag und dem Beirat angehören. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Verbandes zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und dem Verbandstag schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 16 - Ordnungen/Richtlinien

Der Vorstand wird ermächtigt, Ordnungen und Richtlinien zu erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Mindestens sind zu erlassen:

- Geschäftsordnung,
- Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Finanzordnung,
- Ordnung über Ehrungen,
- Richtlinien „Förderung der Fachsparten und Kreisfachverbände“.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen und Richtlinien erlassen.

Die Ordnungen/Richtlinien und ihr Inkrafttreten sind den Mitgliedern und Fachsparten unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe über die Homepage reicht.

§ 17 - Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers als Besonderer Vertreter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Im Übrigen haben die Vorstands- und Ausschussmitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 18 - Hauptamtliche Verwaltung

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen. Diese sind von der Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion in den Organen und Ausschüssen des KSV ausgeschlossen.

Die hauptamtliche Verwaltung wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Sie bereitet die Beschlüsse der Organe vor und ist für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Die hauptamtliche Verwaltung unterstützt den Vorstand bei seinen in der Sportstiftung KSV Pinneberg als Stiftungsvorstand obliegenden Aufgaben.

§ 19 - Datenverarbeitung und Internet

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSV werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KSV gespeichert, übermittelt und verändert.

Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union und des Bundesdatenschutzgesetzes in ihren jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten. Gleiches gilt für die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung und veröffentlicht diese auf der Homepage des KSV. Er bestellt bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

Jeder Betroffene hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschen der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

Allen haupt- oder ehrenamtlich - egal in welcher Funktion - für den KSV tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSV hinaus.

§ 20 - Haftungsbeschränkungen

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung der Organ- und Gremienmitglieder des Verbandes und seiner Untergliederungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden die in den obigen Absätzen aufgeführten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Der Verband haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Der Verband schließt für seine Handelnden eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.

§ 21 - Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 22 - Änderung der Satzung ohne Verbandstag

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn und insoweit es das Registergericht oder das Finanzamt fordern und es sich um redaktionelle Änderungen handelt oder eine rechtliche Verpflichtung zur Änderung besteht.

§ 23 - Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 27.05.2026 beschlossen. Die Satzung ist am 18.09.2026 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.